

62. Verbandsversammlung

**des Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg**

**in Grevesmühlen
10. Juni 2020**

Tagesordnung (1/2)

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Protokollkontrolle der 60. Verbandsversammlung am 20.03.2019 und der 61. Verbandsversammlung am 25.09.2019
5. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
6. Öffentliche Anfragen
 - a. Anfragen von Verbandsvertretern
 - b. Einwohnerfragestunde
7. Teilfortschreibung Kapitel Siedlungsentwicklung des RREP WM
 - a. Vorstellung der Evaluationsergebnisse (Gast: Herr Dr. Gutsche)
 - b. **Beschlussfassung** zur Einleitung der Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 des RREP WM 2011

Tagesordnung (2/2)

8. Information über den Sachstand der Abwägung der 2. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung Kapitel Energie des RREP WM
 - a. richtungsweisende **Abwägungsentscheidung** über den weiteren Umgang mit Programmsatz (10) Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung
 - b. richtungsweisende **Abwägungsentscheidung** über den weiteren Umgang mit Programmsatz (9) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung
 - c. **Entscheidung** über den Antrag von Herrn Böhringer und Herrn Skiba zur Anpassung des Restriktionskriteriums Umfang
9. Informationen aus dem Amt für Raumordnung (AfRL) Westmecklenburg
10. Sonstiges

TOP 1

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

TOP 2

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

entschuldigt zur Sitzung sind **4 Personen** (mit 4 Stellvertretung, 1 ohne)
(Herr Herr Stein, Herr Mach, Frau Kowalsky, Herr Schneider)

Zahl der Verbandsvertreter: 48

Anwesend: **43**

beschlussfähig bei > 24 TN (§ 9 Abs. 1 der Satzung: „..., wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmberechtigten anwesend ist.“
→ Satzung seit 05.04.2017)

→ Beschlussfähigkeit?

TOP 3

Feststellung der Tagesordnung

TOP 4

Protokollkontrolle der 60. Verbandsversammlung am 20.03.2019

- 13 Tagesordnungspunkte
- 1 Beschluss
- 0 Festlegungen
- 6 Anlagen

→ Ergänzungen und Hinweise?



Abstimmung durch Handzeichen

TOP 4

Protokollkontrolle der 61. Verbandsversammlung am 25.09.2019

- 10 Tagesordnungspunkte
- 0 Beschlüsse
- 0 Festlegungen
- 7 Anlagen

→ Ergänzungen und Hinweise?



Abstimmung durch Handzeichen

TOP 5

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden



TOP 5

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Westmecklenburg



TOP 5

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Satzung und Geschäftsordnung

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Geschäftsordnung
**Geschäftsordnung
des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg**
in der Fassung vom 20. Dezember 2016
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
vom (05.04.2017)

Auf der Grundlage des § 157 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20. Dezember 2016 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer Sitzung am 20.12.2016 die Geschäftsordnung wie folgt neu gefasst:

Inhalt:

- I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Verbandsvertreter
- II. Aufgaben des Vorsitzenden
- III. Sitzungsordnung
- IV. Wahlordnung
- V. Organisation der Arbeitsgruppen
- VI. Schlussbestimmungen

§§	1 – 4
§	5
§§	6 – 15
§§	16 – 19
§§	20 – 22
§§	23 – 27

I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Verbandsvertreter

§ 1 Pflichten der Verbandsvertreter

Die Verbandsvertreter bzw. ihre Stellvertreter haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, teilt dies dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle rechtzeitig mit, sichert die Vertretung durch den für ihn bestimmten Stellvertreter und leitet diesem die Einladung sowie das weitere Beratungsmaterial unverzüglich weiter.

§ 2 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Verbandsvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Planungsverband weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Satzung
**Satzung
des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg**
vom 20. Dezember 2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017)

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat gemäß § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258), § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) auf der Verbandsversammlung am 20.12.2016 die Satzung in der Bekanntmachung vom 14.05.2014 wie folgt neu gefasst:

Inhalt:

- § 1 Rechtsform, Gebiet, Sitz und Siegel
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Einwohnerfragestunde
- § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 10 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes
- § 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 12 Sitzungen des Verbandsvorstandes
- § 13 Vorsitzender
- § 14 Entschädigungen
- § 15 Regionaler Planungsbeirat
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Beteiligung der Obersten Landesplanungsbehörde
- § 18 Deckung des Finanzbedarfes
- § 19 Haushalt und Personal
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Sprachformen
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

TOP 5

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Jahresabschluss 2018



TOP 5

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Windenergie



TOP 5

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Stadt-Umland-Räume

Rahmenplan für den Stadt-Umland-Raum Wismar

- beschlossen am 09. August 2011 in Wismar -



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Rahmenplan für den Stadt-Umland-Raum Schwerin



Teilkonzept Wohnbauentwicklung
bis 2020

Entwurf, Stand: 02.05.2017

TOP 5

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Regionalbudget



TOP 5

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Datenschutzerklärung

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich

[Name, Vorname, Adresse] ein, dass ich damit einverstanden bin, dass mein Name und Vorname auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin (<http://www.rpv-westmecklenburg.de>) veröffentlicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten bei der Veröffentlichung im Internet weltweitleistbar sind. Eine Weiterverwendung durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte.

Die Zustimmung gilt für die Zeit meiner Tätigkeit als Verbandsvertreter/in. Sie kann jedoch vorab bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

TOP 6

Öffentliche Anfragen

a) **Anfragen von Verbandsvertretern**

nach § 12 der Geschäftsordnung

(Max. drei Minuten, keine Aussprache. Anfragen „sollen möglichst noch in der Sitzung beantwortet werden“ – falls nicht möglich: 1 Monat Frist zur schriftlichen Beantwortung)

b) **Einwohnerfragestunde**

nach § 8 der Satzung

(Keine Aussprache. Im Normalfall keine Fragen, Anregungen und Vorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung. Falls Beantwortung nicht sofort möglich: Mündlich auf der nächsten Versammlung oder mit Zustimmung des Fragestellers schriftlich innerhalb eines Monats.)

TOP 7

Teilfortschreibung Kapitel Siedlungsentwicklung

a. Vorstellung der Evaluationsergebnisse

(Gast: Herr Dr. Gutsche)

→ separate Präsentation von Herr Dr. Gutsche



Abnahme der Evaluationsergebnisse

TOP 7

Teilfortschreibung Kapitel Siedlungsentwicklung

b. Beschlussfassung zum Einleitung der Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 des RREP WM 2011

Beschlussvorlage VV-01/20:

- Die Verbandsversammlung beschließt, die Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) fortzuschreiben. Dabei ist eine Umweltprüfung durchzuführen.
- Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg mit der Durchführung des Teilfortschreibungsprozesses.



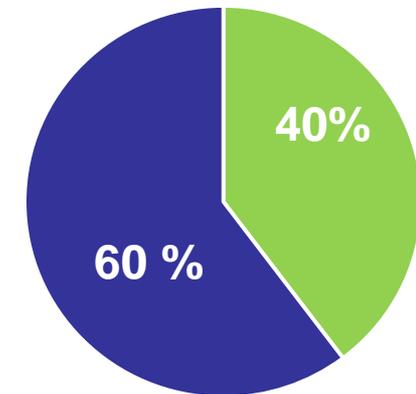
Beschluss der Verbandsversammlung

TOP 8

Information über den Sachstand der Abwägung der 2. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung Kapitel Energie des RREP WM

- Beteiligungszeitraum: 05.02.2019 bis (10.04.2019) 10.05.2019
- fristgerecht eingegangene Stellungnahmen (ohne doppelte Stellungnahmen vom selben Stellungnehmer, aber inklusive Massenstellungnahmen von mehreren Stellungnehmern): 2.546
- hinzu kommen 110 verfristete Stellungnahmen
- aus diesen Stellungnahmen haben sich 3.533 Argumente / Hinweise / Bedenken ergeben, die abgewogen werden müssen
- 1.416 Argumente (40 %) von 3.533 Argumenten abgewogen (Stand 04.05.2020)

abgewogene Argumente und Hinweise



TOP 8

Information über den Sachstand der Abwägung der 2. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung Kapitel Energie des RREP WM

Übersicht nach Eignungsgebieten (Stand 05.05.2020)

Art der Änderung des WEG	inhaltlich geklärt	Anzahl	Gründe / Hinweise
keine Änderung	ja	16	
Erweiterung	ja	6	geänderte Siedlungsdaten
Reduzierung	ja	4	
entfallen	ja	2	
offen	nein	19+6	u.a. ausstehende Entscheidungen zu:
		13	○ Umfang
		10	○ bedingte Eignungsgebiete

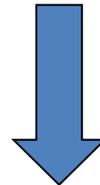
➤ für 28 von 53 WEG (47 WEG + 6 bedingte WEG) Abwägungsvorschläge erarbeitet

TOP 8 a)

richtungsweisende Abwägungsentscheidung über den weiteren Umgang mit Programmsatz (10) Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung

REGEL

PS (8) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen („Ziel nach innen und außen“)



AUSNAHME 1

PS (9) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung



AUSNAHME 2

PS (10) Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung

TOP 8 a)

richtungsweisende Abwägungsentscheidung über den weiteren Umgang mit Programmsatz (10) Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung

Hinweise aus der zweiten Beteiligungsstufe zum PS (10)

- Die planerische Öffnungsklausel sei fehlerhaft bzw. rechtswidrig, da sie auf die inzident für unwirksam erklärten Festlegungen des RREP 2011, abstelle.
- Sie verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.
- Die Umsetzung und Anwendung der PÖK würde die Gemeinden finanziell und organisatorisch überfordern.
- Sie entfalte eine Ausschlusswirkung gegenüber dem Programmsatz (9) der bedingten Eignungsgebiete.

TOP 8 a)

richtungsweisende Abwägungsentscheidung über den weiteren Umgang mit Programmsatz (10) Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung

- 2,5 km Mindestabstand muss für bestehende Windparks (Standortflächen der PÖK) neu betrachtet werden – „blaue Linie“ in Karte spielt keine Rolle mehr
- neue WEG sind davon nicht betroffen
- aktueller Anlagenbestand im Windpark bildet die Bewertungsgrundlage und nicht mehr die Gebietsgrenze, dabei ist das Alter der WEA relevant

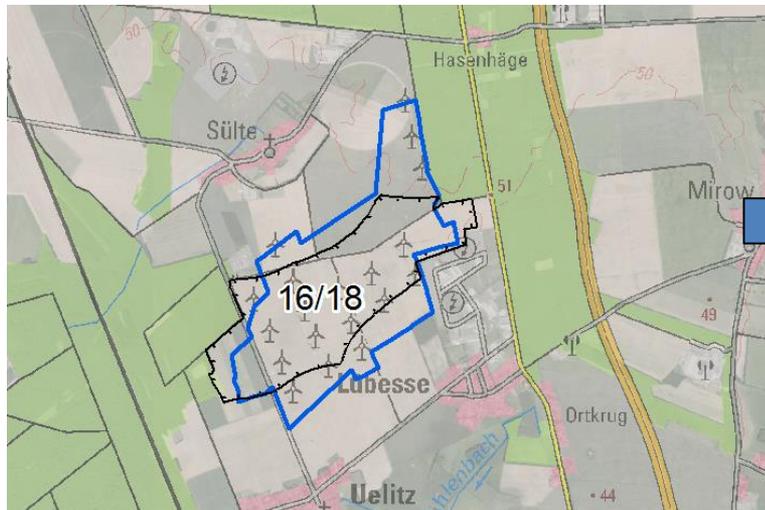


Abb.: Darstellung WEG u. Standortflächen der PÖK (gem. 2. Entwurf)

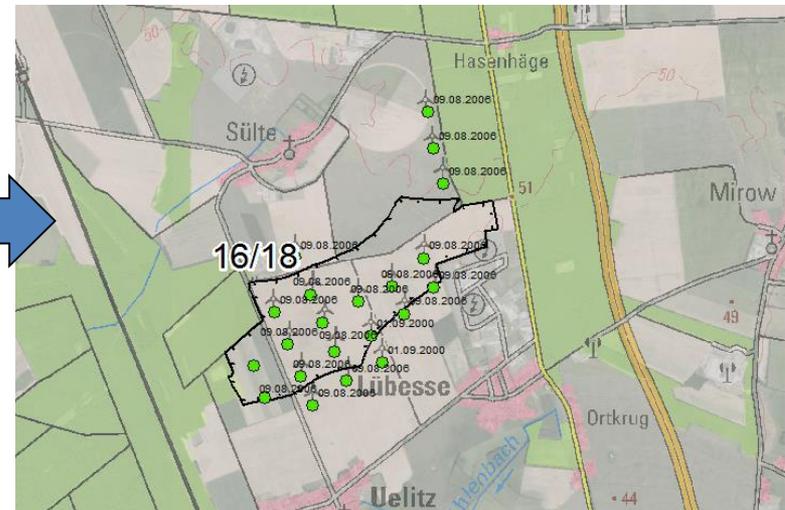


Abb.: Darstellung WEG u. Standorte WEA

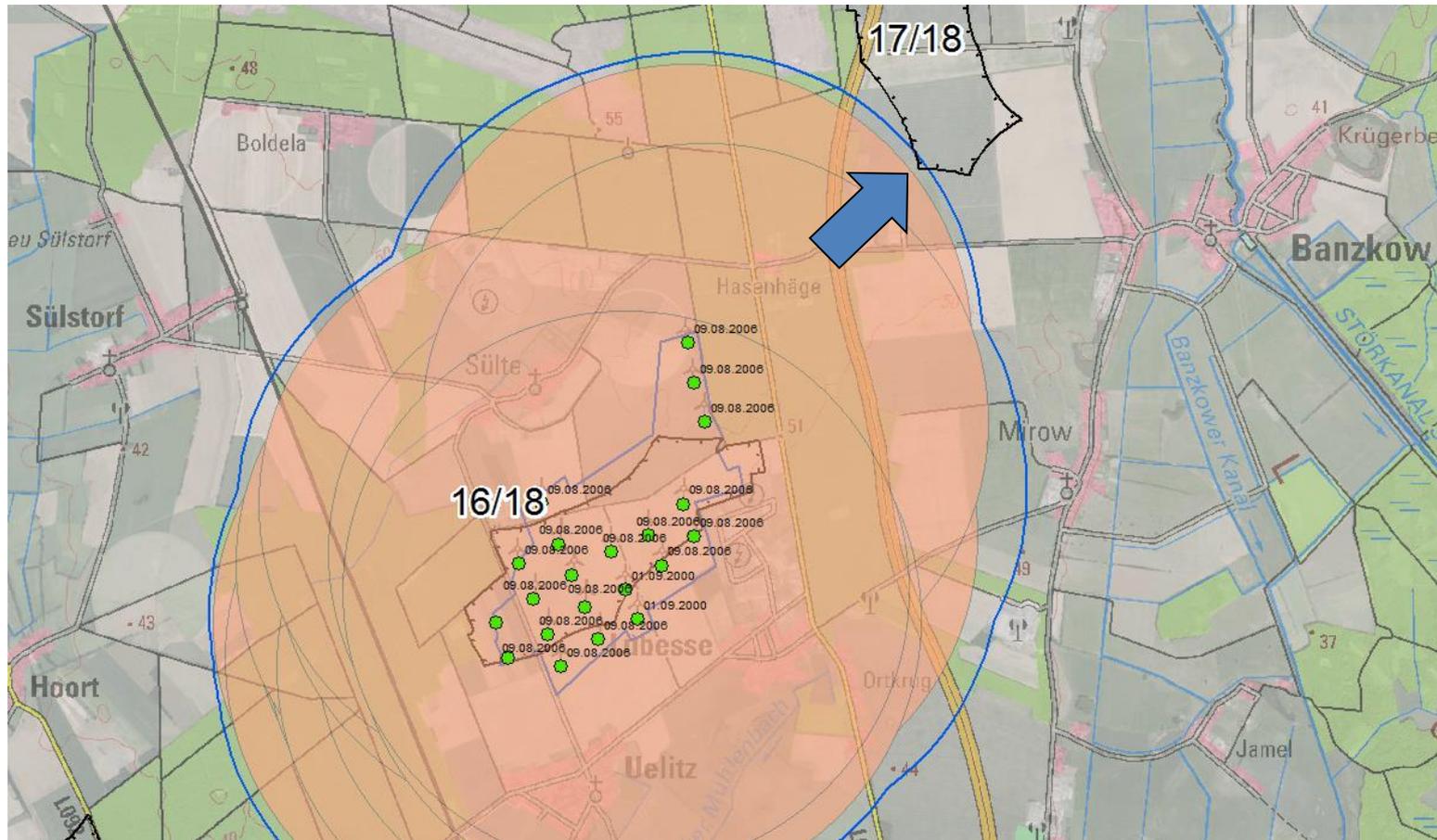
TOP 8 a)

richtungsweisende Abwägungsentscheidung über den weiteren Umgang mit Programmsatz (10) Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung

- Annahmen:
 - typisierte Lebensdauer einer WEA von max. 25 Jahren
 - Rechtskraft der Fortschreibung Kap. Energie wahrscheinlich bis Ende 2021
 - § 4 LPIG M-V: Plan soll nach 5 Jahren überprüft werden = 2026
 - Vorgehen:
 - Vorziehen der Überprüfung zur Hälfte des Planungszeitraumes auf den gegenwärtigen Zeitpunkt
 - Errichtung bis 2001 = WEA wird für den Abstand nicht berücksichtigt, da Abbau bis 2026 realistisch
 - Errichtung ab 2002 = WEA wird berücksichtigt, da Abbau ab 2027 realistisch
- gleiches Vorgehen für die Anwendung des Restriktionskriteriums „Umfassung“

TOP 8 a)

richtungsweisende Abwägungsentscheidung über den weiteren Umgang mit Programmsatz (10) Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung



TOP 8 a)

richtungsweisende Abwägungsentscheidung über den weiteren Umgang mit Programmsatz (10) Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung

Beschlussvorlage VV-02/20:

- Der Programmsatz (10) „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ wird ersatzlos gestrichen.
- Im Ergebnis der planerischen Umsetzung der Herausnahme des Programmsatzes (10):
 1. entfallen in der Karte M 1:100.000 die Standortflächen der planerischen Öffnungsklausel („blaue Signatur“),
 2. wird das Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ in „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ umbenannt und
 3. wird das Alter des aktuellen Anlagenstandes im Windpark für die Anwendung des o.g. Restriktionskriteriums „Mindestabstand“ und des Restriktionskriteriums „Umfassung“ zu Grunde gelegt.



Beschluss der Verbandsversammlung

TOP 8 b)

richtungsweisende Abwägungsentscheidung über den weiteren Umgang mit Programmsatz (9) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung

Hinweise aus der zweiten Beteiligungsstufe zum PS (9)

Forderungen zur Streichung:

- nicht hinreichend bestimmte Begrifflichkeiten (u.a. „ausgeschlossen“)
- unüberwindbares Hindernis, da Bezug zum Altgebiet (kein „Zugriff“ auf die Zukunft des Altgebietes); Bedingungseintritt sei ausgeschlossen; Ziele 9 und 10 widersprechen sich
- die Bedingung nehme Bezug auf inzident unwirksame Altgebiete; höhere Priorität der gegen die weichen Tabukriterien verstoßenden Altgebiete gegenüber der Windenergienutzung auf der kriteriengerechten Fläche
- EEG-Vergütungszeitraum deutlich länger als RREP-Geltungsdauer → Ziel sei nicht vollzugsfähig, damit sei Programm nicht vollzugsfähig und die Erforderlichkeit für das Programm nicht gegeben

TOP 8 b)

richtungsweisende Abwägungsentscheidung über den weiteren Umgang mit Programmsatz (9) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung

Hinweise aus der zweiten Beteiligungsstufe zum PS (9)

Forderungen zur Streichung:

- Substanzialität (Gebiete wären eigentlich der Windenergienutzung zugänglich), nur ein Restriktionskriterium stehe entgegen
- kleine Anlagen im Altgebiet rechtfertigten nicht den mit dem Kriterium Mindestabstand verbundenen Schutzzweck (Parallelbetrieb in Alt- und Neugebiet und Dauer der landschaftlichen Überprägung sei zeitlich begrenzt)
- rechtswidrige Verhinderungsplanung

TOP 8 b)

richtungsweisende Abwägungsentscheidung über den weiteren Umgang mit Programmsatz (9) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung

Sachstand

- EM empfiehlt nach juristischer Prüfung ebenfalls die Streichung des PS (9)
- Vorstand schließt sich der Empfehlung, den PS (9) zu streichen, an
- Vorstand beauftragt GS, Vorschläge zu erarbeiten, welche Eignungsgebiete der bedingten Festlegung zu „echten“ Eignungsgebieten erstarken können und welche Gebiete nicht ausgewiesen werden sollen
- Prüfung läuft – Ergebnis wird zuerst Vorstand, dann Verbandsversammlung präsentiert

TOP 8 b)

richtungsweisende Abwägungsentscheidung über den weiteren Umgang mit Programmsatz (9) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung

Beschlussvorlage VV-03/20:

- Der Programmsatz (9) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung“ wird ersatzlos gestrichen.
- Im Ergebnis der planerischen Umsetzung der Herausnahme des Programmsatzes (9) wird geprüft, welche Eignungsgebiete der bedingten Festlegung zu „echten“ Eignungsgebieten erstarken können und welche Gebiete künftig nicht ausgewiesen werden sollen.



Beschluss der Verbandsversammlung

TOP 8 c)

Entscheidung über den Antrag von Herrn Böhringer und Herrn Skiba zur Anpassung des Restriktionskriteriums Umfassung

- Antrag der Verbandsvertreter Herr Böhringer und Herr Skiba zur „Anpassung des Restriktionskriteriums der Umfassung von Siedlungen an den aktuellen Stand von Windkraftanlagen“ (eingereicht auf der 61. Verbandsversammlung am 25.09.2019)
- Die Befassung des Antrages sollte auf der 62. Verbandsversammlung am 25.03.2020 erfolgen. In Vorbereitung darauf hat die Geschäftsstelle ein Positionspapier zum Antrag erarbeitet.
- Die Verbandsversammlung ist aufgrund der aktuellen Situation („Corona-Krise“) ausgefallen. Die richtungsweisende Abwägungsentscheidung zur Anwendung der Umfassung (3,5 km oder 5 km) soll auf der Verbandsversammlung am 10.06.2020 erfolgen.

TOP 8 c)

Entscheidung über den Antrag von Herrn Böhringer und Herrn Skiba zur Anpassung des Restriktionskriteriums Umfassung

These gemäß Antrag

- Annahme Umfassungs-Gutachten 2013: WEA-Höhen bis 200 m (Rotordurchmesser von 125 m)
- Stand der Technik sind WEA-Höhen bis 240 m (Rotordurchmesser von ca. 150 m)
- Ansatz: setzt man bewegte Rotorfläche ins Verhältnis, muss der Abstand von 3,5 km auf 5 km erweitert werden, um den gleichen optischen Eindruck zu hinterlassen (d.h. Bezug wäre nicht die Höhe, sondern die überstrichene Fläche)

Schlussfolgerung gemäß Antrag

- Abstand zwischen Siedlung und WEA / WEG zur Prüfung der Umfassungswirkung (Restriktionskriterium) muss von 3,5 km auf 5 km erweitert werden

TOP 8 c)

Entscheidung über den Antrag von Herrn Böhringer und Herrn Skiba zur Anpassung des Restriktionskriteriums Umfassung

Bewertung durch Geschäftsstelle 1/3

- Stand der Technik: bis zu 250 m hohe WEA auf dem Markt und werden beantragt
- Statistik:
 - Höhe neu errichteter WEA in M-V: 2018 - 179 m, 2019 – 177 m (Dt. WindGuard)
 - Höhe genehmigter WEA in WM seit 01.01.2018: 199 m (11)
- Referenzanlage in Teilfortschreibung RREP WM Energie: 200 m (vgl. S-H: 150 m)
- Umfangsgutachten (2013):
 - Annahme der WEA-Gesamthöhe von 200 m ist weiterhin zutreffend und nicht grundlegend zu verwerfen
 - Prüfabstand von 3.500 m ist von der WEA-Höhe unabhängig (Mindestabstand zwischen WEG und Siedlungen von 1.000 m und dem Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m zusammen – beide Abstände ändern sich nicht)

TOP 8 c)

Entscheidung über den Antrag von Herrn Böhringer und Herrn Skiba zur Anpassung des Restriktionskriteriums Umfassung

Bewertung durch Geschäftsstelle 2/3

- erst bei Erhöhung der Siedlungsabstände (800 / 1.000 m) oder des Abstandes der WEG untereinander (2,5 km) gibt es Anlass, eine Erweiterung des Prüfabstandes für die Umfassung in Erwägung zu ziehen – beides steht nicht zur Debatte
- Ansatz: optischer Eindruck der Rotorflächen (gem. Antrag) vs. WEA-Gesamthöhe (Gutachten) = bedeutet Wechsel der Methodik
- keine Untersetzung des methodischen Ansatzes der Rotorfläche durch Rechtsprechung oder Fachliteratur bekannt
- Aktualisierung des Umfassungsgutachtens (2020 in Erarbeitung)
 - Siedlungsabstände stehen nicht zur Debatte
 - Auswirkung höherer WEA wurden geprüft
 - gegenwärtig keine Erkenntnisse aufgrund von Visualisierungen, die eine Erhöhung des Prüfabstandes erfordern

TOP 8 c)

Entscheidung über den Antrag von Herrn Böhringer und Herrn Skiba zur Anpassung des Restriktionskriteriums Umfassung

Bewertung durch Geschäftsstelle 3/3

- Betrachtungsräume in anderen Regionen:
 - Region Rostock und Oderland-Spree = 2,5 km
 - Schleswig-Holstein = 2,25 km
- Workshop Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) am 14. Nov. 2019 in Schwerin:
 - TN plädieren für möglichst kleinen Betrachtungsraum von 2,5 bis 3 km mangels rechtlicher Anknüpfungspunkte sowie Begründbarkeit und Nachvollziehbarkeit
- bei 5 km Betrachtungsraum würde nach gegenwärtigem Stand ca. 800 ha Fläche entfallen

TOP 8 c)

Entscheidung über den Antrag von Herrn Böhringer und Herrn Skiba zur Anpassung des Restriktionskriteriums Umfassung

Festlegung des Vorstandes am 12.05.2020:

- Der Vorstand empfiehlt der Versammlung mehrheitlich, den Antrag von Herrn Böhringer und Herrn Skiba zur Anpassung des Restriktionskriteriums „Umfassung“ abzulehnen.



Abstimmung über Antrag

TOP 9

Informationen aus dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) Westmecklenburg

k. Anm.

TOP 10

Sonstiges

Beschluss des Regionsrates am 04.06. zum OECD-Nachfolgeprozess (Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion Hamburg), u.a. mit:

- MRH als Zukunftsregion für erneuerbare Energien und grünen Wasserstoff
- Abgestimmte Wohnungspolitik unter dem Leitbild der flächensparenden und kompakten Siedlungsentwicklung
- Räumliches Leitbild mit Grundsätzen und Leitlinien bis Ende 2022
- Tarifsysteme in der MRH: Kundenfreundlicher, grenzüberschreitend
- Gemeinsame Fachkräftestrategie für die MRH bis Ende 2021

Die 63. Verbandsversammlung findet **nach gegenwärtigem Planungsstand** am **11.11.2020** statt

Themen u.a.:

- Teilfortschreibung RREP, Kap. 6.5 Energie
- Jahresabschluss 2018
- Änderung von Satzung und Geschäftsordnung
- Vorstellung Klima- und Energiebilanz
- Zwischenergebnisse der Radverkehrsuntersuchung